Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 7

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

weil durch die fortschreitende Automation und die Ersetzung von menschlicher Arbeit durch Maschinen und Komputer die Aussichten auf Anstellung ungeschulter Kräfte auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt außerordentlich gering geworden sind. Namentlich Jugendliche, die noch keine Arbeitserfahrung haben, können deshalb keineswegs (im Gegensatz zu Deutschland und den meisten westeuropäischen Ländern) damit rechnen, daß sie nach der Schulentlassung einen befriedigenden Arbeitsplatz in der Industrie oder Landwirtschaft finden können, sofern sie nicht technisch dafür ausgebildet sind. Um so wichtiger wird es daher, die Möglichkeiten einer Beschäftigung in den «helfenden Berufen», Sozialarbeit, Krankenpflege, Kinderarbeit, Erziehungswesen, wesentlich zu erweitern und systematisch auszubauen. Ihre Auswirkungen würden zu einer wichtigen Verbesserung und Stärkung der Jugendhilfe beitragen.

Nachrichtendienst des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Juni 1966

Rechtsentscheide

Invalidenversicherung, Überweisung von Rentennachzahlungen an die Fürsorgebehörde (Art. 50 IVG, Art. 84 IVV, Art. 20 und 45 AHVG, Art. 76 AHVV).

Hat die Fürsorgebehörde dem Versicherten bis zur Festsetzung der Invalidenrente Unterstützungen für den Lebensunterhalt gewährt, so kann die Ausgleichskasse die nachträglich zugesprochenen Renten bis zum Betrage der vorschußweise ausgerichteten Unterstützungen direkt der Fürsorgebehörde anweisen. (Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes vom 28. Juni 1965, ZAK 1966, S. 59 ff.)

Der Versicherte war während längerer Zeit krank. Bis Ende 1963 stand ihm die Tuberkulosefürsorge in ausreichendem Maße bei. Von diesem Zeitpunkt an mußte die Fürsorgebehörde der Gemeinde W. an den Unterhalt des Versicherten und dessen Familie beitragen. Sie setzte den Notbedarf auf Fr. 600.– im Monat fest, rechnete den Verdienst der Ehefrau von monatlich rund Fr. 140.– sowie das von der Krankenkasse gewährte Taggeld von Fr. 2.– an und bewilligte dem Versicherten eine Unterstützung von Fr. 400.– je Monat. Ihre Leistungen müßten «um die erwarteten Rentenleistungen der Invalidenversicherung gekürzt werden». Allfällige Nachzahlungen der Invalidenversicherung seien der Fürsorgebehörde zu überlassen. Am 13. April 1964 unterzeichnete der Versicherte folgende Erklärung:

«Abtretung

Ernst H. erklärt andurch, von der Armenbehörde W. angesichts seiner Erwerbsunfähigkeit vom Januar bis April 1964 eine monatliche Unterstützung von Fr. 400.– ausbezahlt erhalten zu haben. Er anerkennt, daß diese Hilfe unter der Voraussetzung einer Rückzahlung in der Höhe der erwarteten Invalidenrenten ausgerichtet wurde und tritt die letzteren – soweit sie rückwirkend ausbezahlt werden – an die Armenbehörde der politischen Gemeinde W. ab.»

Mit Verfügung vom 15. Juli 1964 sprach die Ausgleichskasse dem Versicherten auf Beschluß der IV-Kommission mit Wirkung ab 1. Dezember 1963 eine ganz einfache Invalidenrente nebst zwei Zusatzrenten für Frau und Kind zu. Darin wurde eine nachzuzahlende Summe von Fr. 2121.— errechnet, wovon Fr. 1096.—

(das heißt die vier monatlichen Rentenbetreffnisse für den Zeitraum Januar bis April 1964) an die Fürsorgebehörde W., die restlichen Fr. 1025.– dagegen an den Versicherten auszubezahlen seien.

Der Versicherte beschwerte sich gegen diese Verfügung und beantragte, die Ausgleichskasse habe ihm den ganzen Betrag von Fr. 2121.– zu überlassen.

Mit Entscheid vom 22. Februar 1965 schützte die kantonale Rekurskommission die Beschwerde, weil die Abtretung nichtig und Art.76 AHVV hier nicht anwendbar sei.

Die von der Ausgleichskasse eingelegte Berufung wurde von EVG mit folgender Begründung geschützt:

- 1. a) Gemäß Art. 20 Abs. 1 AHVG ist der Rentenanspruch unabtretbar, unverpfändbar und der Zwangsvollstreckung entzogen. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig. Vorbehalten bleibt indessen Art. 45 AHVG. Dort ist unter dem Randtitel «Gewährleistung zweckgemäßer Rentenverwendung» dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, nach Anhörung der Kantone Maßnahmen zu treffen, «damit die Rente, soweit notwendig, zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet wird». Der Bundesrat hat von dieser Kompetenz in Art. 76 AHVV Gebrauch gemacht. Darnach kann die Ausgleichskasse die Rente ganz oder teilweise einer geeigneten Drittperson oder Behörde zukommen lassen, die dem Rentenberechtigten gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder ihn dauernd fürsorgerisch betreut. Voraussetzung dafür ist, daß der Rentenberechtigte die Rente nicht für den Unterhalt seiner selbst und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet, oder daß er nachweisbar nicht imstande ist, die Rente für diesen Zweck zu gebrauchen, und daß er oder die Personen, für die er sorgen muß, deswegen ganz oder teilweise der öffentlichen oder privaten Fürsorge zur Last fallen.
- b) Gemäß Art. 50 IVG finden Art. 20 Abs. 1 sowie Art. 45 AHVG «für die Sicherung der Leistungen und die Verrechnung» in Invalidenversicherungssachen sinngemäß Anwendung. Dies trifft laut Art. 84 IVV auch auf Art. 76 AHVV zu.
- 2. a) Die Ausgleichskasse macht geltend, sie habe dadurch, daß sie einen Teil der nachzuzahlenden Rentengelder an die Fürsorgebehörde überwies, das in Art. 20 Abs. 1 AHVG enthaltene Abtretungsverbot nicht verletzt, weil die Rentenleistungen ihrem Zweck nicht entfremdet worden seien. Ihr Vorgehen entspreche der Randziffer 959 der seit dem 1. August 1963 gültigen und für sie verbindlichen Wegleitung über die Rente, die vom Bundesamt für Sozialversicherung erlassen worden sei. Dort heißt es:

«Haben öffentliche oder private Fürsorgestellen während der Zeit, für welche später namentlich Invalidenrenten oder Hilflosenentschädigungen nachbezahlt werden, einem Versicherten erhebliche Beiträge an den Unterhalt für sich und seine Angehörigen, für die er Zusatzrenten erhält, geleistet, so können die nachzuzahlenden Renten und Hilflosenentschädigungen für die entsprechende Zeit und im entsprechenden Umfange an diese Stellen ausbezahlt werden, um die zweckmäßige Verwendung der Renten sicherzustellen.»

b) Die Vorinstanz erklärt demgegenüber, die «Abtretung» vom 13. April 1964 sei nichtig, die Wegleitung des Bundesamtes für den Richter unverbindlich und Art. 76 AHVV hier nicht anwendbar; denn es treffe nicht zu, daß der Versicherte die Rente nicht für den Unterhalt seiner Familie verwende, und er sei der öffentlichen Fürsorge nicht wegen zweckwidrigen Gebrauchs von Rentengeldern zur Last gefallen. Freilich sei einzuräumen, daß dieses Ergebnis «nicht voll zu befriedigen vermöge».

c) Der Hauptzweck der Renten besteht nach dem Gesetz darin, daß sie «zum Unterhalt des Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet» werden (Art. 45 AHVG). Dabei ist in erster Linie der laufende Unterhalt gemeint. Das ergibt sich aus der Auszahlungsvorschrift des Art. 47 Abs. 3 IVG, wo auf Art. 44 AHVG verwiesen wird, laut dem die Renten in der Regel «monatlich und zum voraus» zu entrichten sind (vgl. ferner Art. 72 AHVV und für die Invalidenrenten Art. 82 Abs. 2 IVV). Auf dieser Ordnung beruht auch Art. 76 AHVV, dessen Wortlaut ebenfalls auf den laufenden Unterhalt zugeschnitten ist. Im vorliegenden Streit handelt es sich aber nicht um den ordentlichen Fall der Zahlung der laufenden Rente für den laufenden Unterhalt, sondern um den außerordentlichen Fall der Nachzahlung, der namentlich dann eintritt, wenn das Anmeldeverfahren und die zuweilen zeitraubende administrative Abklärung des Rentenanspruches zu einer Verzögerung der Rentenauszahlung führen. Grundsätzlich bleibt auch die Nachzahlung dem Unterhaltszweck verhaftet, obwohl sie ihrem eigentlichen Zweck, der Verwendung für den «laufenden Unterhalt», nicht mehr direkt für die verstrichene Zeit dienen kann. An und für sich bildet nun freilich der Umstand, daß der Rentenberechtigte die Rente wegen der eingetretenen zeitlichen Verschiebung nicht mehr direkt für den ehemals laufenden Unterhalt verwenden kann, noch keinen Grund, die Nachzahlung an Dritte oder eine Behörde vorzunehmen. Im vorliegenden Fall sind aber besondere Umstände gegeben. Hätte die Ausgleichskasse die Rente des Versicherten nebst den zwei Zusatzrenten schon vom Beginn des Rentenanspruches (das heißt vom 1. Dezember 1963) an ausrichten können, so wäre die Fürsorgebehörde monatlich um diesen Betrag entlastet worden; denn vom Notbedarf (das heißt Fr. 600.- im Monat) hätte sie alsdann außer dem Verdienst der Ehefrau und dem Taggeld der Krankenkasse auch die monatlichen Rentenzahlungen abziehen können. Weil die Festsetzung und Ausrichtung der Rente sich verzögerte, sprang die Fürsorgebehörde für die Invalidenversicherung ein, so daß der Versicherte bereits während der Monate Januar bis April 1964 über die entsprechenden Gelder verfügen und diese für den Unterhalt seiner Familie verwenden konnte. Damit war das Hauptziel des Gesetzes erreicht. In diesem Zusammenhang muß die sogenannte Abtretung vom 13. April 1964 gewürdigt werden, die lediglich als Zession ohne Rechtswirkungen bleibt (Art. 20 Abs. 1 AHVG). Die Ausgleichskasse durfte in dieser Erklärung eine rechtserhebliche Willensäußerung des Versicherten erblicken, womit er die teilweise Rückzahlung der Rentengelder an die Fürsorgebehörde als zweckgemäße Verwendung der Rente im Sinne der Art. 76 AHVV und 84 IVV guthieß. Daß der Berufungsbeklagte seine Unterschrift, wie er behauptet, nur wegen der angeblichen Zusage der Fürsorgebehörde geleistet habe, die Invalidenversicherung werde ihm mindestens Fr. 5000.- ausbezahlen, ist von dieser Behörde bestritten worden und kann nicht als nachgewiesen betrachtet werden. Wesentlich ist, daß angenommen werden muß, der Versicherte habe die Rückzahlung der umstrittenen Rentengelder damals als der Natur der Sache entsprechend angesehen. Aus alledem muß geschlossen werden, daß die Rückzahlung der streitigen Rentengelder an die Fürsorgebehörde als zweckgemäße Verwendung der Rente im Sinne des Art. 76 AHVV zu betrachten ist. Die vom Versicherten nunmehr offenbar beabsichtigte andere Verwendung widerspricht mithin Art. 67 AHVV. Gemäß dieser Vorschrift ist für die Auszahlung an Drittpersonen oder Behörden nicht erforderlich, daß der Rentenberechtigte Renten bereits zweckwidrig gebraucht hat. Es genügt auch, wenn er eine derartige Verwendung erwiesenermaßen beabsichtigt. Somit ist die umstrittene Auszahlung auch unter diesem

Gesichtspunkt nicht zu beanstanden. Der Versicherte konnte vernünftigerweise nicht verlangen, daß die Gelder zunächst an ihn überwiesen würden, damit er sie dann der Fürsorgebehörde zukommen lasse. Die umstrittene Nachzahlung steht demnach in Einklang mit der gesetzlichen Ordnung. Dadurch wurde nachträglich der Zustand hergestellt, wie er ordentlicherweise bestanden hätte, wenn der Beginn der Auszahlung mit dem Beginn des Rentenanspruches zusammengefallen wäre.

d) Dieses Ergebnis läßt sich in gewisser Beziehung in die Parallele zu der in Art.18 der Verordnung III über die Krankenversicherung (vom 15. Januar 1965) vorgesehenen Regelung stellen. Darnach ist die Krankenkasse in Fällen, die möglicherweise von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) oder der Militärversicherung übernommen werden müssen, unter Umständen beschränkt vorleistungspflichtig, wobei sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen hat, daß ihre Leistungen im Falle der nachträglichen Übernahme durch die SUVA oder die Militärversicherung an deren Leistungen angerechnet werden. Wird ein Fall von der SUVA oder der Militärversicherung endgültig übernommen, so haben diese Versicherungsträger der Kasse alle von ihr ausgerichteten Krankenpflegeleistungen und Krankengelder im Rahmen ihrer gesetzlichen Leistungspflicht zurückzuerstatten.

Art. 9 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung («Abschiebungsverbot»)

Grundsätze und Grundlagen für die Bemessung der Frist, während welcher der Konkordatswohnsitz des Bedürftigen, dessen Wegzug von Behörden des bisherigen Wohnortes veranlaßt oder begünstigt wurde, im bisherigen Wohnkanton bestehen bleibt (Art. 9 Abs. 2 des Konkordats). (Aus einem Gutachten von Fürsprecher W. Thomet vom 12. April 1966.)

I. Tatbestand

Karl Z. bewirtschaftete während Jahrzehnten in H. (Kanton A) ein landwirtschaftliches Heimwesen. Verschiedene Klagen über sein Verhalten führten schon im Jahre 1950 die Vormundschaftskommission dazu, seine Entmündigung wegen Geisteskrankheit in Erwägung zu ziehen. Nach dem damals vom Direktor der Heil- und Pflegeanstalt X erstatteten Bericht handelt es sich bei Karl Z. um einen erregbaren, giftig-mißtrauischen, wenig kontaktfähigen, primitiven Psychopathen, aber nicht um einen Geisteskranken. Weitere vormundschaftliche Maßnahmen unterblieben daher.

Im Jahre 1955 wollte Karl Z. sein Heimwesen einem Dritten verkaufen. Sein Sohn Walter übte jedoch das gesetzliche Vorkaufsrecht aus und erhielt nach einem erbitterten Prozeß mit dem Vater, der erst im Jahre 1962 durch Urteil des Bundesgerichts seinen Abschluß fand, den Hof zu einem bedeutend niedrigeren Preis zugesprochen, als der Vater mit dem ursprünglichen Käufer vereinbart hatte (BGE 88 II. S. 185 ff.). Karl Z. weigerte sich trotz dem Urteil hartnäckig, den Hof zu verlassen. Er soll seinen Angehörigen mit Rache gedroht haben. Vermittlungsversuche des Polizeichefs und des Amtsvormundes von H. blieben fruchtlos. Im Frühjahr 1964 verlangte der Sohn, dem der Hof zugesprochen worden war, die Ausweisung des Vaters aus der Wohnung. Am 2. Juni 1964 begab sich Karl Z. zu einer Zehenoperation in das Krankenhaus H. Wegen seiner Rache- sowie Selbstmorddrohungen – die er zwar in der Folge bestritt – wurde er am 12. Juni 1964 in die Heil- und Pflegeanstalt X verlegt. Erneut wurde seine Bevormundung erwogen; doch riet der Chefarzt der Anstalt auch diesmal davon

ab. Immerhin ließ sich Karl Z. auf den Rat des Arztes gemäß Artikel 394 ZGB verbeiständen. Gemäß seinem eigenen Vorschlag ernannte die Vormundschaftsbehörde H. am 30. Juni 1964 einen Landwirt aus H. zum Beistand.

Karl Z. hatte infolge des Prozesses mit seinem Sohn sein ganzes Vermögen verloren und außer der Altersrente auch keine Einkünfte mehr. Die Spital- und die Anstaltskosten mußten deshalb vom Fürsorgeamt H. übernommen werden (Kostenteilungsfall gemäß dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung).

Infolge des Ausweisungsbegehrens des Sohnes waren die Eheleute Z. von Obdachlosigkeit bedroht. Sobald die Gemeindebehörden von H. hievon Kenntnis erhalten hatten, halfen sie Karl Z. bei der Suche nach einer neuen Unterkunft. Sie wandten sich dabei auch an die Heimatgemeinde der Eheleute Z. (Kanton B), zu welcher Karl Z. stets gewisse Beziehungen gepflegt hatte. Anfangs Juli 1964 gelang es der Gemeindefürsorgerin von H. und dem Beistand des Karl Z., in L. (Kanton B) für Fr. 80.– im Monat ein kleines Haus zu finden. Karl Z. war – möglicherweise widerstrebend und in der Meinung, es bleibe ihm nichts anderes übrig, wenn er eine Heimversorgung vermeiden wolle – einverstanden, es zu mieten. Er wurde am 8. Juli 1964 aus der Heil- und Pflegeanstalt X entlassen und zog gleichentags mit seiner Ehefrau in L. ein. Die Umzugskosten mußten allerdings vom Fürsorgeamt H. übernommen werden, und dieses mußte die Eheleute Z. auch weiterhin unterstützen. Die Fürsorgerin besorgte auch deren Abmeldung bei der Einwohnerkontrolle H. und sandte den Heimatschein des Karl Z. direkt der Einwohnerkontrolle L. zu.

Gegen die behördliche Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges der Eheleute Z. aus dem Kanton A und die konkordatliche Teilung der Umzugskosten erhob das Fürsorgedepartement des Kantons B auf Verlangen der Heimatgemeinde L. gemäß Artikel 9 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung Einsprache. Verhandlungen zwischen den beteiligten Fürsorgebehörden der beiden Kantone führten am 25. September 1964 zu einer Vereinbarung, worin die Gemeinde H. sich damit einverstanden erklärte, die Eheleute Z. weiterhin gemäß dem Konkordat zu unterstützen und die Hälfte der Unterstützungskosten zu tragen.

Am 23. August 1965 schrieb die Fürsorgekommission H. der Fürsorgebehörde L., sie werde die konkordatliche Unterstützung noch für den Monat September leisten. Ab 1. Oktober 1965 möchte sie von der weitern Unterstützungspflicht entbunden sein. Dem widersetzte sich die Fürsorgebehörde L. am 6. September 1965 mit der Begründung, Karl Z. wäre voraussichtlich bis zu seinem Tode im Kanton A geblieben, wenn ihn nicht Vormundschafts- und Fürsorgeorgane von H. zum Wegzug veranlaßt hätten. Nachdem die beiden Gemeinden sich am 21. und 27. Oktober 1965 nochmals geäußert hatten, beschloß das Fürsorgedepartement des Kantons B am 28. Oktober 1965 unter ausdrücklicher Anrufung von Art. 40 des Konkordats, daß der Unterstützungsfall Z. weiterhin als Konkordatsfall mit Kostenteilung von der Gemeinde H. zu führen sei. Dieser Beschluß ist in Rechtskraft erwachsen, da die Fürsorgedirektion des Kantons A dagegen nicht an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement rekurrierte. Am 14. Dezember 1965 teilte jedoch die Fürsorgekommission H. sowohl dem Karl Z. in L. als auch der Fürsorgedirektion des Kantons A mit, sie habe erneut beschlossen, auf Ende 1965 die Unterstützung einzustellen, da sie sich nicht mehr als zuständig betrachte. Karl Z. wurde aufgefordert, sich in L. für den Bezug der Ergänzungsleistungen zur AHV anzumelden. Die Fürsorgedirektion A wurde ersucht, ihrerseits gegenüber dem Kanton B Art. 40 des Konkordates anzurufen. Der Vorsteher

der Direktion beschränkte sich jedoch darauf, das Schreiben der Fürsorgekommission H. an das Fürsorgedepartement des Kantons B weiterzuleiten. Dieses protestierte am 21. Dezember 1965 bei der Fürsorgedirektion A gegen das Begehren der Fürsorgekommission H. und gegen deren Vorgehen gegenüber dem Unterstützten. Das Departement vertritt die Auffassung, einen neuen Beschluß gemäß Art. 40 des Konkordats könnte in der Angelegenheit Z. nur der Kanton B fassen, und der Kanton A hätte dann zu rekurrieren. Die Fürsorgekommission H. stellt folgende Fragen:

- 1. Müssen wir uns auf Grund der Akten den Vorwurf des Abschiebens gefallen lassen?
 - 2. Muß nicht der Kanton B das Schiedsgericht anrufen?
- 3. Wie lange müßten wir uns, wenn der Vorwurf der Abschiebung trotz allem bestehenbleiben sollte, als frühere Wohngemeinde an den Unterstützungskosten beteiligen?

II. Gutachten

a) In prozessualer Hinsicht (Frage 2)

Die Fürsorgekommission H. fragt, ob nicht der Kanton B das Schiedsgericht hätte anrufen sollen, nachdem sie am 14. Dezember 1965 die Fürsorgedirektion des Kantons A ersucht hatte, gemäß Art. 40 des Konkordates zu beschließen, daß die konkordatliche Unterstützungspflicht dieses Kantons gegenüber Karl Z. auf Ende 1965 erlösche.

Wie sich aus den Akten des Fürsorgedepartements des Kantons B ergibt, hat die Fürsorgedirektion A diesem Gesuch nicht entsprochen, sondern sich darauf beschränkt, das Schreiben der Fürsorgekommission H. vom 14. Dezember 1965 kommentarlos an das Fürsorgedepartement des Kantons B weiterzuleiten. Das Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung verlangt aber in Art. 40 Abs. 2 ausdrücklich, daß Beschlüsse, die diesen Artikel anrufen, vom kantonalen Armenoder Fürsorgedepartement ausgehen. Diese Vorschrift entspricht dem Wesen des Konkordats als eines Vertrages zwischen den Kantonen und dem daraus sich ergebenden Grundsatz, daß nur Willensäußerungen der zuständigen kantonalen Behörde, nicht auch solche von Gemeindebehörden gegenüber dem an einem Konkordatsunterstützungsfall mitbeteiligten andern Kanton rechtserheblich sind (vgl. Kommentar Thomet, Nr. 19). Die Vorschrift von Art. 40 Abs. 2 des Konkordats muß auch aus dem Grunde strikte beachtet werden, weil auf beiden Seiten darüber Klarheit herrschen muß, ob die freie Diskussion über eine Meinungsverschiedenheit weitergehen soll, oder ob sie durch einen Beschluß des einen Kantons geschlossen worden ist und nur noch durch Rekurs des andern Kantons vor das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Schiedsinstanz getragen werden kann. Die Klarheit, die Art. 40 Abs. 2 des Konkordats in dieser Hinsicht schaffen will, fehlt, wenn eine kantonale Behörde ein Begehren einer Gemeindebehörde, es sei unter Anrufung von Art. 40 des Konkordats ein bestimmter Beschluß zu fassen, ohne eigene Äußerung oder bloß zur Stellungnahme an den andern Kanton weiterleitet. Zum allermindesten müßte das kantonale Armen- oder Fürsorgedepartement beifügen, dem Begehren der Gemeindebehörde werde aus den darin genannten Gründen entsprochen. Da die Fürsorgedirektion des Kantons A das Schreiben der Fürsorgekommission H. vom 14. Dezember 1965 nicht mit einem eigenen Zusatz dieser Art an den Heimatkanton B weitergeleitet hat, fehlt ein gültiger Beschluß des Kantons A im Sinne von Art. 40 des Konkordats. Der Kanton B hatte daher weder Anlaß noch das Recht, an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zu rekurrieren.

Der Umstand, daß der Kanton B erst am 28. Oktober 1965 unter Anrufung von Art. 40 des Konkordats beschlossen hatte, die Gemeinde H. habe ihre Verpflichtungen gegenüber dem Ehepaar Z. bis zum Schiedsspruch durch die Schiedsinstanz nachzuleben, hätte dem Recht des Kantons A nicht entgegengestanden, seinerseits nach angemessener Zeit gemäß Art. 40 des Konkordats zu beschließen, die Unterstützungspflicht dieses Kantons gegenüber dem Ehepaar Z. sei nun erloschen. Im Beschluß des Kantons B vom 28. Oktober 1965 wurde nicht bestimmt, wie lange die Unterstützungspflicht des Kantons A noch andauern solle. Die Heimatbehörden scheinen der Ansicht zu sein, dies bedeute, daß die Gemeinde H. die Eheleute Z. zeitlebens weiterunterstützen müsse. Dies trifft jedoch nicht zu. Nach Art. 9 Abs. 2 des Konkordats bleibt, wenn die Wohnortsbehörde unzulässigerweise den Wegzug eines Unterstützten veranlaßt oder begünstigt hat, der bisherige Konkordatswohnsitz des Weggezogenen stets nur während angemessener Zeil bestehen. Der Heimatkanton hätte am 28. Oktober 1965 bestimmen können, welche Zeit er als angemessen betrachte; zum Beispiel: «... bis Ende 1967.» Dann hätte der Kanton A, wenn er diesen Beschluß rechtskräftig werden ließ, keine Möglichkeit gehabt, durch einen eigenen neuen Beschluß gemäß Art. 40 des Konkordats die Dauer seiner Unterstützungspflicht abzukürzen. Da aber der Beschluß des Kantons B vom 28. Oktober 1965 keine Frist nennt, dauert die Unterstützungspflicht des Kantons A einfach auf unbestimmte Zeit fort, nämlich bis die Parteien vereinbaren, sie nun als erloschen zu betrachten, oder bis der Kanton A seinerseits unter Anrufung von Art. 40 des Konkordats beschließt, sie sei nun beendigt. Der frühere Wohnkanton des Unterstützten darf einen solchen Beschluß nur nicht unmittelbar fassen, nachdem ein gegenteiliger Beschluß des Heimatkantons rechtskräftig geworden ist. Wenn er gegen den Beschluß des Heimatkantons nicht rekurriert hat, muß er ihn immerhin eine Zeitlang gelten lassen. Man kann sich fragen, ob es nicht rechtsmißbräuchlich gewesen wäre, wenn die Fürsorgedirektion des Kantons A schon knapp drei Wochen, nachdem der Beschluß des Kantons B vom 28. Oktober 1965 rechtskräftig geworden war, unter Anrufung von Art. 40 des Konkordats ihrerseits einen gegenteiligen Beschluß gefaßt hätte. Die Frage kann indessen offenbleiben, einmal weil die Fürsorgedirektion A, wie gesagt, einen solchen Beschluß nicht gefaßt hat, und zweitens, weil das Gutachten ohnehin zum Schluß kommt, daß der Kanton A noch etwas länger unterstützungspflichtig bleiben muß als bis Ende 1965.

b) In materieller Hinsicht (Fragen 1 und 3)

Die Fürsorgekommission H. stellt die Frage, ob und wie lange sie sich «den Vorwurf gefallen lassen» müsse, die Eheleute Z. in die Heimatgemeinde L. «abgeschoben» zu haben, nachdem sie im Sommer 1964 mittel- und obdachlos geworden waren. Dazu ist zu sagen: wenn der Vorwurf begründet ist, daß die Fürsorgekommission H. die Eheleute Z. konkordatswidrig in die Heimatgemeinde abgeschoben hat, dann besteht er natürlich dauernd. Streitig ist jedoch gar nicht, ob und wie lange ein solcher Vorwurf begründet ist. Art. 9 des Konkordats bestimmt, daß die wohnörtlichen Behörden Bürger anderer Konkordatskantone nicht veranlassen dürfen, aus dem Wohnkanton wegzuziehen; noch dürfen sie ihren Wegzug durch Umzugsunterstützungen oder auf andere Weise begünstigen, wenn er nicht im Interesse des Bedürftigen liegt. Wenn der Heimatkanton gegen eine nach die-

sen Bestimmungen unzulässige Veranlassung oder Begünstigung des Wegzuges Einsprache erhebt, bleibt der bisherige Konkordatswohnsitz des Weggezogenen trotz des Wegzuges während angemessener Zeit bestehen.

Nach dem klaren Wortlaut von Art. 9 des Konkordats tritt die angedrohte Sanktion – Fortdauer des bisherigen Konkordatswohnsitzes des Unterstützten trotz tatsächlichen Wegzugs aus dem Kanton – in zwei Fällen ein:

- Entweder wenn eine wohnörtliche Behörde den Bedürftigen, der selber ursprünglich nicht die Absicht hatte, aus dem Kanton wegzuziehen, zum Wegzug veranlaßt oder sogar gezwungen hat,
- oder wenn eine wohnörtliche Behörde es dem Bedürftigen, der selber wegzuziehen wünschte, ermöglicht oder erleichtert hat, seine Absicht zu verwirklichen, ohne daß dies in seinem Interesse lag.

Den Wegzug zu veranlassen, ist also den wohnörtlichen Behörden unter allen Umständen verboten; namentlich auch dann, wenn der Wegzug im Interesse des Bedürftigen läge (Kommentar Thomet, Nr. 67). Die in Art. 9 Abs. 2 des Konkordats vorgesehene Sanktion tritt grundsätzlich auch dann ein, wenn der Bedürftige einem Wegzug, an den er ursprünglich nicht gedacht hat, der ihm aber von den Behörden nahegelegt wird und der in seinem Interessse liegt, ohne weiteres zustimmt. Jedoch wird in einem solchen Falle die Zeit, während welcher der bisherige Wohnkanton unterstützungspflichtig bleibt, abzukürzen sein.

Den vom Bedürftigen selber gewünschten Wegzug dagegen durch Umzugsunterstützungen oder auf andere Weise begünstigen darf die wohnörtliche Behörde, sofern der Wegzug im Interesse des Bedürftigen liegt. Wenn sie nachweisen kann, daß dies der Fall ist, erlischt der bisherige Konkordatswohnsitz des Bedürftigen mit dem Wegzug. Mißlingt der Nachweis, so bleibt der Konkordatswohnsitz während angemessener Zeit bestehen. – Der Wegzug liegt dann im Interesse des Bedürftigen, wenn sich bei objektiver Betrachtung ergibt, daß sich dessen Lebensverhältnisse am neuen Wohnort im gesamten genommen voraussichtlich wesentlich verbessern werden; sei es vorwiegend in wirtschaftlicher Hinsicht (bessere Verdienstmöglichkeiten, Naturalleistungen von Angehörigen oder hilfsbereiten Bekannten, geringere öffentliche Unterstützung) oder vorwiegend in persönlicher Hinsicht (bessere Unterkunft, erleichterter Kontakt mit Angehörigen oder alten Bekannten, zuträglicheres Klima, keine Personen oder Dinge mehr, die unliebsame Erinnerungen wachhalten usw.; vgl. Kommentar Thomet, Nr. 68). – Rücksprache der Wohnbehörde mit dem Heimatkanton vor der Begünstigung des Wegzuges verlangt Art. 9 des Konkordats nicht. Sie ist aber empfehlenswert. Die Wohnbehörde, die ohne Wissen der Heimatbehörde den Wegzug eines Bedürftigen aus dem Kanton begünstigt, erweckt stets den Eindruck, als wolle sie den Bedürftigen heimlich abschieben. An den ihr obliegenden Nachweis, daß sie im Interesse des Bedürftigen gehandelt hat, sind in diesem Falle um so strengere Anforderungen zu stellen.

Demnach sind folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Haben die Behörden von H. den Wegzug der Eheleute Z. aus dem Kanton A veranlaßt oder begünstigt?
 - 2. Lag der Wegzug im Interesse der Eheleute Z.?
- 3. Wenn der Wegzug behördlich veranlaßt wurde, oder wenn er nicht oder nur teilweise im Interesse der Eheleute Z. lag, wie lange soll deren Konkordatswohnsitz in H. noch bestehenbleiben?

1. Haben die Behörden von H. den Wegzug der Eheleute Z. aus dem Kanton A veranlaßt oder begünstigt?

Karl Z. hat im Sommer 1964 nicht von sich aus den Entschluß gefaßt, den Kanton A zu verlassen. Freilich mag er, als er eingesehen hatte, daß er nicht dauernd auf dem gerichtlich seinem Sohn zugesprochenen Hof in H. bleiben konnte, unter anderem geäußert haben, vielleicht wäre auch in seiner Heimatgemeinde eine passende neue Unterkunft zu finden. Ein Umzug nach L. war aber für Karl Z. höchstens eine von vielen in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten, und zwar nach den Akten keineswegs eine für ihn im Vordergrund stehende. Wohin er ziehen solle, wußte Karl Z. noch gar nicht, als sein Sohn das Ausweisungsbegehren stellte, er wußte es auch noch nicht, als er am 2. Juni 1964 in das Krankenhaus eintrat. Er wurde von der Gemeindefürsorgerin von H. und seinem Beistand veranlaßt, nach L. in die Wohnung zu ziehen, die sie ihm dort gefunden hatten.

Hätte der Beistand allein ihm die Wohnung in L. vermittelt und ihn veranlaßt, dorthin zu ziehen, so könnte allerdings den Behörden von H. nicht vorge worfen werden, sie hätten den Wegzug des Karl Z. veranlaßt. Art. 9 des Konkor dats trifft nur die wohnörtlichen Behörden. Der Beistand ist wohl vormundschaftliches Organ, aber keine Behörde. Er handelt auch nicht im Namen der Vormundschaftsbehörde, sondern im eigenen Namen. Eine Wohnungssuche für die Eheleute Z. wurde aber nach den Akten nicht so sehr vom Beistand des Karl Z. betrieben, als vielmehr vom Sekretär der Fürsorgekommission und von der Gemeindefürsorgerin von H., die schon vor der Ernennung des Beistandes tätig waren und namentlich schon vorher die Gemeindekanzlei und den Grundbuchverwalter von L. angefragt hatten, ob sie eine Möglichkeit wüßten, einen Gemeindebürger unterzubringen. Der Fürsorgesekretär und die Fürsorgerin haben nicht in eigenem Namen gehandelt, sondern im Namen der Fürsorgebehörde von H. Für die Handlungen von Beamten hat die vorgesetzte Behörde einzustehen. Deshalb muß festgestellt werden, daß der Wegzug der Eheleute Z. nach L. behördlich veranlaßt wurde. Außerdem hat die Fürsorgebehörde von H. den Wegzug begünstigt, indem sie für die Umzugskosten aufkam.

2. Lag der Wegzug im Interesse der Eheleute Z., und inwiefern?

Wie soeben festgestellt wurde, haben Organe der Fürsorgebehörde von H. den Wegzug der Eheleute Z. aus dem Kanton A vor allem veranlaßt. Den Wegzug eines Bedürftigen zu veranlassen, ist aber, wie wir dargetan haben, auch dann unzulässig und zieht die in Art. 9 Abs. 2 des Konkordats genannte Sanktion nach sich, wenn der Wegzug im Interesse des Bedürftigen liegt. Deshalb braucht hier nich geprüft zu werden, ob und inwieweit der Wegzug im Interesse der Eheleute Z. lag. Die Frage ist im Zusammenhang mit der Frage nach der Dauer der Sanktion (Frage 3) zu erörtern. Wie ebenfalls bereits angedeutet wurde, kann die Sanktion u.a. durch den Umstand gemildert werden, daß der Bedürftige einem behördlich veranlaßten, in seinem Interesse liegenden Wegzug ohne weiteres zustimmt. Dies hat Karl Z. wenigstens äußerlich getan.

3. Wie lange soll der Konkordatswohnsitz der Eheleute Z. in H. noch fortdauern?

Wenn eine wohnörtliche Behörde den Wegzug eines Bedürftigen aus dem Kanton veranlaßt oder konkordatswidrig begünstigt hat, bleibt gemäß Art. 9 Abs. 2 des Konkordats der bisherige Konkordatswohnsitz des Weggezogenen noch «während angemessener Zeit» bestehen. Welche Zeit angemessen ist, hängt von den gesamten Umständen des Einzelfalles ab; insbesondere von den Beweggründen,

aus denen die Behörden des bisherigen Wohnortes den Wegzug des Bedürftigen veranlaßt oder begünstigt haben, und von der Wahrscheinlichkeit, mit welcher der Bedürftige früher oder später von sich aus oder ohne Hilfe in einen andern Kanton gezogen wäre (Kommentar Thomet, Nr. 70).

In dieser Hinsicht ergibt sich aus den Akten folgendes:

a) Karl Z. wurde am 24. Juli und am 25. August 1964 vom Armenpfleger von L. über die Gründe und die Umstände seiner Übersiedlung nach L. einvernommen. Er erklärte damals im wesentlichen zu Protokoll: Als ihm – offenbar während seines Aufenthaltes in der Heil- und Pflegeanstalt – klargeworden war, daß er wegen des Ausweisungsbegehrens seines Sohnes nicht in seine bisherige Wohnung zurückkehren könne, habe ihn die Gemeindefürsorgerin von H. aufgesucht und ihn gefragt, ob er nicht in ein Heimetli in L. übersiedeln wolle. Man würde versuchen, ein geeignetes Heimetli zu finden. Vorerst habe er von einer Dislokation nach L. nichts wissen, sondern wenn möglich im Kanton A bleiben wollen. Er habe dann mit der Fürsorgerin eine Liegenschaft in S. (Kt. A) besichtigt. Den achtzins von Fr. 2000.- pro Jahr hätte er allerdings bei seinem Einkommen von bloß Fr. 2880.- (Altersrente) nicht aufbringen können. Die Liegenschaft hätte ihm aber gefallen, und er hätte dem Pachtverhältnis sofort zugestimmt, wenn das Fürsorgeamt H. ihm finanziell beigestanden wäre. Davon habe dieses aber nichts wissen wollen, oder es habe wenigstens nichts unternommen, um ihm die Pacht zu ermöglichen. – Auch in Sch. (Kt. A) habe Karl Z. eine Liegenschaft besichtigt; er habe sich aber nicht sofort entschließen können, sie zu mieten. Im übrigen habe das Fürsorgeamt H. nicht sehr viel unternommen, um in H. oder Umgebung eine neue Wohnung für ihn zu finden. Es sei vielmehr darauf gedrängt worden, für ihn ein Pachtobjekt in seiner Heimatgemeinde L. aufzutreiben. Man habe ihm wörtlich erklärt, daß man es lieber sähe, wenn er in L. ein Heimwesen fände; dann könnte er sich von allem lösen, was ihn immer wieder an die Streitigkeiten mit seinem Sohn erinnere. Die Gemeindebehörde von H. habe es abgelehnt, ihm vorübergehend ein der Gemeinde gehörendes Haus zur Verfügung zu stellen. Der Polizeichef habe ihm eröffnet, daß er in das Bürgerheim L. werde eintreten müssen, weil er sich nicht ernstlich um den Kauf oder die Pacht eines andern Heimwesens beworben habe. Diese Drohung sowie die Erkenntnis, daß man ihm in H. nicht helfen wollte, haben ihn schließlich bewogen, sich zum Bezug der ihm angebotenen Wohnung in L. überreden zu lassen, obschon sie ihm zu abgelegen gewesen sei. Er betrachte den Aufenthalt in L. nur als vorübergehend und habe es deshalb abgelehnt, sich in H. ab- und in L. anzumelden. Er glaube nicht, daß m die Fürsorgerin von H. mit der Überweisung des Heimatscheins nach L. nabe einen Dienst erweisen wollen. Er habe von Anfang an den bestimmten Eindruck gehabt, daß ihn die Gemeinde H. einfach nach L. abschieben wollte, nachdem seine finanziellen Reserven aufgebraucht waren.

Diesen Eindruck vermittelt die Darstellung des Karl Z. in der Tat. Ihre Glaubwürdigkeit wird indessen aus zwei Gründen stark herabgesetzt:

Einmal besteht immer die Gefahr, daß Suggestivfragen gestellt werden oder der Unterstützte sich aus andern Gründen nicht unbefangen äußert, wenn er von den Organen eines Gemeinwesens einvernommen wird, das an einem Streit über die Unterstützungspflicht als Partei beteiligt oder an dessen Ausgang interessiert ist.

Sodann ist zu beachten, daß der jahrelange und unglückliche Prozeß mit seinem Sohne sicher die schon im Jahre 1950 festgestellten psychopathischen Eigenschaften des Karl Z., insbesondere sein Mißtrauen und seine Erbitterung, noch

verstärkt hat. Die Annahme liegt daher nahe, daß Karl Z. jedes Verhalten der Behörden von H. – sei es ein gutgemeinter Rat, ein Hinweis auf mögliche Konsequenzen seiner Haltung bei der Wohnungssuche oder auch behördliche Zurückhaltung gegenüber dem Streitsüchtigen – als neuen Versuch auslegte, ihm ein Unrecht zuzufügen; insbesondere als Versuch, ihn, den Unbequemen und Verarmten, aus der Gemeinde zu entfernen. Die Aussagen, die Karl Z. vor dem Armenpfleger von L. machte, sind daher, auch wenn das Protokoll von seiner Ehefrau mitunterzeichnet wurde, nicht geeignet, zu beweisen, daß es den Vormundschafts- und den Fürsorgeorganen von H., als sie Karl Z. eine neue Unterkunft in seiner Heimatgemeinde L. vermittelten, nur darum gegangen ist, den Konkordatswohnsitz der Eheleute Z. im Kanton A zum Erlöschen zu bringen und sich ihren Fürsorge- und Unterstützungspflichten gegenüber den beiden betagten, mittellos gewordenen und von Obdachlosigkeit bedrohten Leuten zu entziehen.

b) Das Verhalten der Vormundschafts- und Fürsorgeorgane von H. läßt sich durchaus plausibel erklären, ohne daß man ihnen unlautere Absichten zu unterstellen braucht:

Daß er den Prozeß mit dem Sohn verloren hatte und den nicht mehr ihm gehörenden Hof verlassen mußte, sah Karl Z. offenbar erst ein, als der Sohn das Ausweisungsbegehren stellte. Vorher hätte er sich bestimmt gegen jede Einmischung und jedes Hilfsangebot der Vormundschafts- und der Fürsorgebehörde verwahrt. Es ist daher begreiflich, daß die Behörden von H. sich nicht von Amtes wegen um ihn kümmerten, solange er nicht selber eingesehen hatte, daß er von Obdachlosigkeit bedroht war. Sobald aber Karl Z. bereit war, Rat und Hilfe der Fürsorgeorgane anzunehmen, haben diese sich sofort um ihn gekümmert. Insbesondere hat sich die Fürsorgerin von H. nach den Akten redlich bemüht, den Eheleuten Z. eine angemessene neue Unterkunft zu verschaffen. Wenn sie dabei auch über die Kantonsgrenzen hinaus nach einem geeigneten Objekt Umschau hielt, dachte sie wohl kaum daran, daß ein Wegzug aus dem Kanton A den Konkordatswohnsitz der Eheleute Z. zum Erlöschen bringen würde. Solche Gedankengänge mögen höchstens gewisse Armenpfleger der ältern Schule noch anstellen.

Zweifellos hat Karl Z. es den Fürsorgeorganen von H. nicht erleichtert, ihm eine neue Wohnung zu finden. Nach den Akten hat er verschiedene Angebote, die sich auf Liegenschaften im Kanton A bezogen, abgelehnt; desgleichen die Übersiedlung zu einer Tochter. Es lag Karl Z. vermutlich auch nicht sehr daran, die ihm – abgesehen von der etwas zu hohen Miete – angeblich zusagende Liegenschaft in S. übernehmen zu können; sonst hätte er sicher die Fürsorgebehörde H. um die nötige Mietzinsgutsprache ersucht, statt einfach anzunehmen, man werd ihm ja doch nicht beistehen. Und wenn sich die Fürsorgebehörden von H. sogw erkundigten, ob die Eheleute Z. allenfalls im Bürgerheim L. aufgenommen werden könnten, war diese Anfrage eine fürsorgerisch durchaus begründete vorsorgliche Vorkehr. Die angebliche Äußerung des Polizeichefs von H., daß die Eheleute Z. in das Bürgerheim eintreten müßten, wenn Karl Z. nicht bald eine Wohnung finde, kann - wenn sie getan wurde - eine bloße bedauernde Feststellung gewesen sein. Aber selbst wenn der Beamte sie als Drohung gemeint hätte, wäre sie ein zwar etwas drastisches, aber fürsorgerisch durchaus zulässiges Mittel gewesen, um Karl Z. nachdrücklich auf die Notwendigkeit größter Anstrengungen in der Wohnungssuche hinzuweisen. Denn Ende Juni 1964 war infolge des Widerstrebens und der Unentschlossenheit des Karl Z. die Lage so ernst geworden, daß es nahelag, einen gewissen Druck auf ihn auszuüben und sogar energisch zu handeln, wenn man vermeiden wollte, daß er und seine Ehefrau obdachlos wurden.

- c) Anläßlich der Verhandlungen vom 25. September 1964 wurde geltend gemacht, die Fürsorgebehörde H. hätte die Eheleute Z., wenn im Kanton A keine geeignete Wohnung zu finden war, vorübergehend in einer Notwohnung oder, wenn keine solche vorhanden war, sogar in einem Gasthof unterbringen sollen. Damit hätte die Fürsorgebehörde H. freilich das Äußerste getan, um sich gegen den Vorwurf der Abschiebung zu schützen. Solche Maßnahmen hätten auch dem Interesse des Heimatkantons entsprochen, daß der Konkordatswohnsitz der Eheleute Z. im Kanton A nicht erlösche. Allein, das Interesse des Bedürftigen an einer anständigen und nicht zu kostspieligen Unterkunft, befinde sie sich nun diesseits oder jenseits einer Kantonsgrenze, geht den rein fiskalischen Interessen des Heimatkantons vor. Bei Karl Z. insbesondere wäre zu der Verbitterung über den verlorenen Prozeß, die rücksichtslose Haltung des Sohnes und den Verlust von Hab und Gut noch der Ärger über die mannigfachen Unzukömmlichkeiten gekommen, die eine Noteinquartierung mit sich zu bringen pflegt. Karl Z. hatte an sich gewiß kein Interesse daran, aus dem Kanton A wegzuziehen. Aber es lag och eher in seinem Interesse, die ihm angebotene Wohnung in L. zu beziehen, als mit irgendeiner Notunterkunft in H vorliebnehmen zu müssen.
- d) Karl Z. wäre entgegen seinen Behauptungen möglicherweise ohnehin aus dem Kanton A weggezogen, wenn er rechtzeitig erfaßt hätte, daß er sein Heimwesen verlassen müsse. Er hätte dann in Muße eine ihm passende neue Unterkunft suchen können. Karl Z. wollte übrigens sein Heimwesen schon im Jahre 1955 einem Dritten verkaufen und hätte es wohl schon damals verlassen müssen, wenn der Sohn nicht sein Vorkaußrecht ausgeübt hätte. Es ist nicht ausgeschlossen, daß er eine passende neue Unterkunft nur außerhalb des Kantons A gefunden hätte.
- e) Ein Wegzug aus der Gemeinde H. lag insofern im Interesse des Karl Z., als er außerhalb dieser Gemeinde eher all das Ungemach vergessen konnte, das ihm dort widerfahren war. Zwar hätte er zu diesem Zwecke auch in eine andere Gemeinde des Kantons A ziehen können. Ihm den Umzug in die Heimatgemeinde L. nahezulegen, war insofern gegeben, als Karl Z. anscheinend zu L. stets rege Beziehungen unterhalten und sich dort regelmäßig an Märkten oder bei andern Gelegenheiten hatte blicken lassen.
- f) In ihrer Vernehmlassung vom 7. August 1964 zu der Einsprache des Kantons B weist die Fürsorgekommission H. darauf hin, daß es in L. möglich sein würde, den Eheleuten die kantonale Altersbeihilfe zu verschaffen; damit und mit der Altersrente werden sie ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Diese Äußerung st nicht unbedingt ein Indiz dafür, daß die Behörden von H. die Eheleute Z. einfach weghaben wollten, um sie nicht unterstützen zu müssen. Die Fürsorgekommission H. konnte damit ebensogut bloß dartun, daß es auch aus dem Grunde im Interesse der Eheleute Z. gelegen habe, in ihre Heimatgemeinde zu ziehen, weil sie dort dank der kantonalen Altersfürsorge von der Armengenössigkeit befreit werden konnten.
- g) Auf der andern Seite ist zu sagen, daß die Behörden von H. vielleicht etwas zu rasch ihre Anstrengungen aufgaben, die Eheleute Z. in der Umgebung ihres bisherigen Wohnortes oder jedenfalls im bisherigen Wohnkanton unterzubringen, als sich die Möglichkeit zeigte, dies in ihrer Heimatgemeinde zu tun. Jedenfalls fällt auf, daß sie nur gerade die Organe der Heimatgemeinde um Mithilfe bei der Beschaffung einer neuen Unterkunft «für einen Gemeindebürger» ersuchten und zwar anscheinend unter Verschweigung der Tatsache, daß es sich um einen

Verarmten handle. Den Akten ist nicht zu entnehmen, daß die Fürsorgeorgane von H. sich mit dem gleichen Beistandsgesuch auch an Gemeinden des Kantons A gewandt hätten. Auch wenn man annimmt, es sei den Behörden von H. vor allem darum gegangen, rasch eine neue Unterkunft für die Eheleute Z. zu beschaffen, so fällt doch auf, mit welcher Geflissenheit man sie gerade zu dem Umzug nach L. überredete. Immerhin ist den Fürsorgeorganen von H. zugutezuhalten, daß sie unter Zeitdruck standen und man nicht länger auf die Bedenken und Wünsche des Karl Z. Rücksicht nehmen konnte.

Die Würdigung aller dieser Umstände ergibt, daß das Verhalten der Fürsorgeorgane von H. in der Angelegenheit Z. zwar nicht über jede Kritik erhaben ist, daß aber noch verschiedene vertretbare Gründe es wenigstens teilweise rechtfertigten, die Eheleute Z. zum Wegzug in die Heimatgemeinde zu veranlassen und diesen durch Übernahme der Umzugskosten zu ermöglichen. Es darf auch berücksichtigt werden, daß der Kanton A im Sommer 1964 dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit angehörte. Daß mit dem Beitritt zum Konkordat die Fürsorge- und Unterstützungspflicht gegen über den meisten kantonsfremden Bedürftigen von den heimatlichen auf die wohnörtliche Behörde übergegangen ist und die Gedankenverbindung «Unterstützungsbedürftigkeit – Heimatgemeinde» ihre Geltung verloren hat, war vielleicht noch nicht allen Fürsorgebehörden und -beamten im Kanton A richtig bewußt geworden. Es ist daher Nachsicht zu üben, wenn damals gelegentlich ein Fürsorgefall noch so erledigt wurde, wie es außerhalb des Unterstützungskonkordats üblich war.

Im Kommentar Schürch zum Konkordat von 1937, S. 93, ist unter Nr. 25 die Entscheidpraxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu Art. 12 Abs. 3 jenes Konkordats, welcher dem Art. 9 Abs. 2 des neuen Konkordats entspricht, wiedergegeben. Danach wurde es in einem Falle von Begünstigung des Wegzuges durch Umzugsunterstützung als angemessen betrachtet, die Unterstützungspflicht des Wohnkantons bloß ein Jahr fortdauern zu lassen, weil die Unterstützte aller Wahrscheinlichkeit nach auch ohne die Umzugsunterstützung weggezogen wäre («Entscheide» zum «Armenpfleger» 1939 S. 14). In zwei Fällen verhältnismäßig schweren Verschuldens der wohnörtlichen Behörden («Entscheide» 1939 S. 78 und 1951 S. 1) wurde der Wohnkanton für vier bzw. drei Jahre nach dem Wegzug unterstützungspflichtig erklärt; im letztgenannten Falle wurde die kürzere Frist gewählt, weil Gründe zur Außerkonkordatsstellung des Unterstützungsfalles gemäß Art. 13 des alten Konkordats bestanden hätten. Ferner hat der Regierungsrat des Kantons Bern in zwei Entscheiden Art. 12 Abs. 2 und 3 des alten Konkordats auch gegenüber bernischen Gemeinden angewandt, die den Wegzug unterstützungsbedürftiger Bürger eines andern Konkordatskantons in eine andere Gemeinde des Kantons Bern veranlaßt oder begünstigt hatten. Trotz recht schweren Verschuldens wurde die fehlbare Gemeinde in einem Fall nur für etwas mehr als zwei Jahre, im andern Fall für etwas mehr als dreieinhalb Jahre, von der Abschiebung an gerechnet, unterstützungspflichtig erklärt («Entscheide» 1938 S. 87/88 und 91 ff. sowie 1939 S. 91 ff.).

Stellt man die Umstände, unter denen der Wegzug der Eheleute Z. veranlaßt (und begünstigt) wurde, den Tatbeständen gegenüber, die den zitierten Entscheiden zugrundelagen, so erscheint das Verschulden der Behörden von H. nicht als besonders schwer. Es erscheint als angemessen, die konkordatliche Unterstützungspflicht des Kantons A bzw. der Gemeinde H. bis Ende 1966 fortdauern zu lassen, das heißt für rund zweieinhalb Jahre nach dem Wegzug der Eheleute Z.